

Richtlinie für die Durchführung von Schulungen der verantwortlichen Fachkräfte, die Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte nach § 57b i.V.m. Anlage XVIII d StVZO durchführen

(Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte- Schulungsrichtlinie)

1. Allgemeines, Zweck der Schulung

1.1 Durch die Schulung sollen die für die Durchführung der Prüfung der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte verantwortlichen Fachkräfte auf die bei der Durchführung von Prüfungen anfallenden spezifischen Untersuchungsaufgaben vorbereitet werden.

1.2 Die nach Anlage XVIII d Nummer 2.5 StVZO vorgeschriebene Schulung teilt sich auf in eine

- erstmalige Schulung für verantwortliche Fachkräfte, die zukünftig für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich sind und in
- Wiederholungsschulungen für verantwortliche Fachkräfte, die bereits erfolgreich an einer erstmaligen Schulung teilgenommen haben.

Die Frist für die erste und alle weiteren Wiederholungsschulungen beträgt maximal 36 Monate, beginnend mit dem Monat, in dem erfolgreich eine Abschlussprüfung nach einer erstmaligen Schulung oder einer Wiederholungsschulung abgelegt wurde. Wird die Frist um mehr als 2 Monate überschritten, ist statt einer Wiederholungsschulung eine erstmalige Schulung durchzuführen.

1.3 Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Schulungen sind u. a. Voraussetzung für die Anerkennung oder Beauftragung und deren Erhalt zur Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte in den hierfür anerkannten oder beauftragten Kraftfahrzeugwerkstätten oder durch hierfür anerkannte Hersteller von Fahrtschreibern oder Kontrollgeräten und von Fahrzeugherstellern, sowie für den Erhalt der personalisierten Werkstattkarte.

2. Verantwortliche Fachkräfte

Es gelten die Vorschriften der Anlage XVIII d Nummer 2.4 StVZO.

3. Berechtigung zur Durchführung von Schulungen, Aufsicht über Schulungsstätten

3.1 Schulungen dürfen von den in Anlage XVIII d Nummer 8.1 StVZO genannten Stellen durchgeführt werden.

3.2 Die Aufsicht über die Schulungen, Schulungsinhalte und Schulungsstätten obliegt den zuständigen obersten Landesbehörden oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen.

3.3 Für die Meldungen, Erfassungen und Bekanntgabe der Schulungsstätten gilt Anlage XVIII d Nummer 8.2 StVZO.

Deutsche Vorschriften
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte- Schulungsrichtlinie

4. Ausbildungskräfte und Schulungsstätten

- 4.1 Die Durchführung der Schulungen obliegt den in Anlage XVIII d Nummer 8.1 StVZO genannten Stellen. Diese stellen qualifizierte Ausbildungskräfte und die hierzu erforderlichen Schulungsstätten.
- 4.2 Die Ausbildungskräfte müssen mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der in Anlage XVIII d Nummer 2.4 StVZO vorgeschriebenen Ausbildungsberufe haben und dafür Sorge tragen, dass sie frühzeitig die relevanten Vorschriften- und Richtlinienänderungen sowie die entsprechenden gerätetechnischen Entwicklungen in die Schulung einfließen lassen. Dafür haben sie sich fortlaufend entsprechend weiterzubilden, sie haben dies auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde nachzuweisen.
- 4.3 Für die Schulungen müssen die Schulungsstätten mindestens den aus der Anlage 1 ersichtlichen Anforderungen genügen.
- 4.4 Die für die angebotenen Schulungen notwendigen Messgeräte und Fahrtschreiber und Kontrollgeräte müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Die Messgeräte müssen nach Herstellervorgabe gewartet und nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft und kalibriert sein.
- 4.5 Die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Nachschlagewerke mit Daten und Herstelleranleitungen müssen vor- und auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

5. Inhalt der Schulung

- 5.1 Einführung in die europäischen und nationalen Vorschriften und Richtlinien über Lenk- und Ruhezeiten, die Einbaupflicht für Fahrtschreiber und Kontrollgeräte sowie über die Durchführung der Prüfungen nach § 57b i.V.m. Anlage XVIII a StVZO.
- 5.2 Vermittlung der bei Fahrtschreibern und Kontrollgeräten eingesetzten Techniken, die für die Durchführung der Prüfung von Bedeutung sind entsprechend Anlage 2.
- 5.3 Unterweisung in der praktischen Durchführung einer Prüfung gemäß Anlage 2.
- 5.4 Unterweisung in der Einsetzung und Handhabung der bei den Prüfungen verwendeten Prüfgeräte und in die zu beachtenden Besonderheiten gemäß Anlage 2

6. Durchführung der Schulung und Abschlussprüfung

- 6.1 Inhalt der Schulungen sind Fahrtschreiber und Kontrollgeräte nach § 57b Abs. 1 StVZO.
- 6.1.1 Bei der Durchführung der Schulung dürfen nicht mehr als 16 Personen gleichzeitig geschult werden. Die Personenzahl ist bei der Schulung des "praktischen Könnens" zu vermindern, wenn nur so das Schulungsziel erreicht werden kann.
- 6.1.2 Die Dauer eines Schulungslehrganges für die erstmalige Schulung und die Wiederholungsschulungen hat sich mindestens an die aus der Anlage 2 ersichtlichen Zeitvorgaben zu halten.

Deutsche Vorschriften
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte- Schulungsrichtlinie

- 6.1.3 Die Dauer einer Schulung darf 8 Zeitstunden pro Tag nicht übersteigen.
- 6.1.4 Organisation und Durchführung der Vorbereitung auf den Schulungslehrgang sind dem jeweiligen Schulungsträger freigestellt. Zur Vorbereitung sind den Teilnehmern vor dem Schulungslehrgang Teilnehmerunterlagen zur Verfügung zu stellen. Diese Teilnehmerunterlagen sind den in Nummer 3.2 genannten Stellen auf Verlangen vorzulegen.
- 6.1.5 Ablauf und Organisation des Schulungslehrgangs müssen mindestens dieser Schulungsrichtlinie entsprechen.
- 6.2 Die Schulung ist mit einer Abschlussprüfung abzuschließen.
- 6.2.1 Zur Abschlussprüfung sind nur die Personen zugelassen, die an der gesamten Schulung teilgenommen haben.
- 6.2.2 Die Abschlussprüfung teilt sich auf in einen
- 6.2.2.1 schriftlichen Teil, bei dem die Gesamtzahl der Aufgaben mindestens 20 betragen muss;
- 6.2.2.2 praktischen Teil, bei dem eine Prüfung der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte durchzuführen ist.
- 6.2.3 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
- 6.2.3.1 mindestens 70% der Aufgaben nach Nummer 6.2.2.1 richtig gelöst sind und
- 6.2.3.2 im praktischen Teil von den zu prüfenden Personen alleine oder in Gruppen von bis zu 4 Personen der Nachweis erbracht wurde, dass sie ohne Hilfestellung die gestellte Aufgabe lösen.
- 6.2.3.3 Kann im praktischen Teil von einer Person oder der Gruppe die gestellte Aufgabe nicht gelöst werden, darf eine weitere Aufgabe gestellt werden.
- 6.3 Über die Teilnahme an der Schulung und über das Ergebnis der Abschlussprüfung ist den geprüften Personen eine Bescheinigung auszustellen und zu übergeben. Die Bescheinigung muss mindestens die im Muster nach Anlage 3 aufgeführten Angaben enthalten.

7. Übergangsbestimmungen

- 7.1 Spätestens mit dem Inkrafttreten der Vorschriften zur Durchführung der Prüfungen nach § 57b i.V.m. Anlage XVIII StVZO müssen die Schulungen der verantwortlichen Fachkräfte nach den Bestimmungen dieser Schulungsrichtlinie durchgeführt werden.
- 7.2 Eine bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführte Schulung entsprechend 3.3.1 bzw. 4.1.1 der Fahrtschreiber-Anerkennungs-Richtlinie (VkBl. 1972 S. 863 mit Änderungen VkBl. 1973 S. 244 und VkBl. 1974 S. 683) zum § 57b StVZO behält bis zum Ablauf des auf dem erteilten Zertifikat Gültigkeitszeitraums ihre Gültigkeit.
- 7.3 Liegt die letzte Erst- oder Wiederholungsschulung zum Zeitpunkt einer Schulung nicht länger als 18 Monate zurück, kann eine Aufbauschulung, bezogen auf Kontrollgeräte nach Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, im Umfang einer um die Kontrollgeräte nach Anhang I der Verordnung Nr. 3821/85

Deutsche Vorschriften
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte- Schulungsrichtlinie

verkürzten Wiederholungsschulung durchgeführt werden. Die Frist zur Teilnahme an der nächsten Wiederholungsschulung nach Anlage 2 wird durch diese verkürzte Schulung nicht verlängert.

Anlage 1

(zu Nummer 4.3 der Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte- Schulungsrichtlinie)

Mindestanforderungen an die Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte-Schulungsstätten

1. Geeigneter Schulungsraum für mindestens 16 Personen mit folgender Ausstattung für jeweils ein Team aus 2 Personen:
 - Mechanischer Antrieb für Geber und Simulation des Fahrzeuggetriebes
 - Netzteil für Fahrtschreiber und Kontrollgeräte
 - Programmiergerät für elektronische und digitale Kontrollgeräte
 - Digitales Kontrollgerät
 - Handbuch, technische Daten und Prüfanleitungen zum digitalen Kontrollgerät
 - Impulsgeber mit Anschlussleitung
 - PC-System mit Peripherie für Download und Datenhandling
 - 1 Satz Fahrer-, Unternehmens-, Kontroll- und Werkstattkarten
 - Anschluss und Prüfleitungen

Zusätzliche Ausrüstung für Kontrollgeräte nach Anhang I VO 3821/85 EG in mindestens einfacher Ausrüstung pro Schulungsstätte:

 - Service-Diagnosesystem mit mechanischem Antrieb für Geber
 - Wegdrehzahlmessgerät inklusive automatischer Messstrecke und Reflektoren
 - Uhrenprüfgerät

Zusätzliches Anschauungsmaterial:

 - Mechanische Kontrollgeräte
 - Angleichgetriebe und Antriebswellen
 - Plomben und Plombierwerkzeuge
 - Sondereinrichtungen (Strombegrenzer, Impulsspeicher etc.)
 - Prüfnachweise, Einbau- und K-Schilder sowie Plombierfolien
2. Prüfraum mit Grube, Hebebühne oder Rampe mit ausreichender Länge und Beleuchtung
3. Kraftfahrzeug mit Getriebeabgang für Wegimpulsgeber
4. Messstrecke mit einer Länge von mindestens 20m plus Anfahrt- und Auslaufzone
5. Eichfähiges Maßband, Länge mindestens 20m
6. Geeichtes Reifenfüllgerät

Deutsche Vorschriften
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte- Schulungsrichtlinie

Anlage 2

(zu Nummer 5 der Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte-Schulungsrichtlinie)

A. Schulungsinhalte und Mindestzeitvorgaben für die erstmalige Schulung

1. Tag

	Schulungsinhalte	Schulungsdauer
1.	Rechtliche Grundlagen	1,0 h
1.1	Vorschriften und Richtlinien	
1.2	Darstellung der Bedeutung der amtlichen Untersuchung	
1.3	Ausrüstungspflichten	
1.4	Dokumentation	
2.	Allgemeine Fahrtschreiber- u Kontrollgeräteübersicht	4,0 h
2.1	Fahrtschreiber, EG-Kontrollgeräte	
2.2	Mechanische und elektronische Anlagen	
2.3	Diagrammscheiben / Schaublätter	
2.4	Einbau von Fahrtschreiber- und Kontrollgerätenanlagen	
2.5	Sondereinrichtungen	
2.6	Plombierung der Fahrtschreiber- und Kontrollgerätenanlage	
3.	Service-Diagnose-Systeme	1,0 h
3.1	Stationäre Prüfgeräte	
3.2	Mobile Prüfgeräte	
3.3	Prüfgeräte am Rollenprüfstand	
3.4	Automatische Messstrecke	
4.	Prüfung nach § 57b StVZO Theorie	1,0 h
4.1	Prüfpflicht	
4.2	Zulässige Eigenfehler	
4.3	Prüfungsumfang	
4.4	Prüfungsablauf	
4.5	Prüfnachweis, Einbauschild, K-Schild	
5.	Prüfung nach § 57b StVZO Praxis Teil 1	1,0 h
5.1	Eigendiagnose	
5.2	Anzeige- und Aufzeichnungsmechanik prüfen	
5.3	Konstanten ermitteln und einstellen	
5.4	Geschwindigkeitsanzeige / -aufschrieb prüfen	
Ende 1. Tag	Zeitbedarf gesamt	8,0 h

Deutsche Vorschriften
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte- Schulungsrichtlinie

A. Schulungsinhalte und Mindestzeitvorgaben für die erstmalige Schulung

2. Tag

Schulungsinhalte	Schulungsdauer
5. Prüfung nach § 57b StVZO Praxis Teil 2	1,0 h
5.5 Zeitabweichung der Uhr prüfen	
5.6 Zeitgruppenschalter prüfen	
5.7 Funktionskontrolleinrichtung prüfen	
5.8 Wegstreckenzähler prüfen	
6. Fahrtschreiber und Kontrollgeräte angleichen und programmieren	2,0 h
6.1 Angleichung von Fahrtschreibern und Kontrollgeräten mit Umschalter und Potentiometer	
6.2 Angleichung von Fahrtschreibern und Kontrollgeräten mit Dip-Schaltern	
6.3 Angleichung von Fahrtschreibern und Kontrollgeräten durch Programmierung	
6.4 Parameterprogrammierung bei programmierbaren Fahrtschreibern und Kontrollgeräten	
7. Praxis an Fahrzeug / Prüfung nach §57b StVZO	4,0 h
7.1 Reifenumfang ermitteln	
7.2 W-Wert ermitteln	
7.3 K-Wert ermitteln	
7.4 Fahrtschreiber und Kontrollgeräte angleichen	
7.5 Plombierung der Fahrtschreiber- und Kontrollgeräteeinrichtung	
7.6 Probefahrt	
8. Fahrtschreiber und Kontrollgeräte Praxis	1,0 h
8.1 Fehleranalyse	
8.2 Reparaturen	
8.3 Wartung	
8.4 Zählerstände einstellen	
8.5 Impulsgeber überprüfen	
Ende 2. Tag Zeitbedarf gesamt	8,0 h

Deutsche Vorschriften
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte- Schulungsrichtlinie

A. Schulungsinhalte und Mindestzeitvorgaben für die erstmalige Schulung

3. Tag

	Schulungsinhalte	Schulungsdauer
9.	Gesetzesänderungen zum digitalen Kontrollgerät	0,5 h
9.1.	Änderungen in der EG-Verordnung	
9.2	Änderungen § 57b StVZO	
9.3	Änderungen FPersV	
10.	Chipkarten des digitalen Kontrollgerätes	0,5 h
10.1	Kartenarten	
10.2	Sicherheit	
10.3	Kartenausgabe	
10.4	Kartendaten	
10.5	Datenspeicherung	
10.7	Kartenkonflikte	
11.	Funktionen des digitalen Kontrollgerätes	3,5 h
11.1	Systemkomponenten	
11.2	Betriebsarten	
11.3	Funktionselemente	
11.4	Messgenauigkeit	
11.5	Massenspeicher	
11.6	Anschlusspläne	
11.7	Kalibrierung / Aktivierung	
11.8	Plombierung	
11.9	Schnittstellen	
11.10	Display / Anzeigen	
11.11	Ausdrucke	
12.	Download von Daten am digitalen Kontrollgerät	2,0 h
12.1	Downloadbereich	
12.2	Downloadverfahren	
12.3	Datenmanagement	
12.4	Datensicherung	
12.5	Datenweitergabe	
13.	Programmierung des digitalen Kontrollgerätes	1,5 h
13.1	K-Konstante	
13.2	Radumfang	
13.3	Wegstreckenzähler	
13.4	Fahrzeugidentifizierungsnummer, Erstinstallation, Plombennummer	
13.5	Datum, Zeit, Datum der Überprüfung	
Ende 3. Tag	Zeitbedarf gesamt	8,0 h

Deutsche Vorschriften
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte- Schulungsrichtlinie

A. Schulungsinhalte und Mindestzeitvorgaben für die erstmalige Schulung

4. Tag

Schulungsinhalte	Schulungsdauer
13. Programmierung des digitalen Kontrollgerätes	0,5 h
13.9 Koppelung FE/Geber	
13.10 sonstige Parameter	
14. Prüfung des digitalen Kontrollgerätes nach § 57b StVZO	3,5 h
14.1 Prüfgeräte	
14.2 Messstrecke	
14.3 Prüfpflicht	
14.4 Prüfbedingungen	
14.5 Prüfumfang	
14.6 Prüfablauf	
14.7 Wegimpulszahl ermitteln	
14.8 K-Wert einstellen	
14.9 Funktionsprüfung	
14.10 Geschwindigkeitsprüfung	
14.11 Wegstreckenzählerprüfung	
14.12 Installationsdaten	
14.13 Plombierung	
14.14 Prüfabschluss	
15. Prüfdiagramm für Kontrollgeräte nach Anhang I VO 3821/85 EG	1,5 h
15.1 Prüfdiagramm erstellen	
15.2 Prüfdiagramm auswerten	
16. Praktische Prüfung	1,5 h
16.1 Simulierte Prüfung nach § 57b an elektronisch angleichbaren Kontrollgeräten nach Anhang I VO 3821/85 durchführen	
16.2 Simulierte Prüfung nach § 57b an digitalen Kontrollgeräten durchführen	
17. Schriftlicher Abschlusstest	1 h
Ende 4. Tag Zeitbedarf gesamt	8,0 h

Deutsche Vorschriften
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte- Schulungsrichtlinie

B. Schulungsinhalte und Mindestzeitvorgaben für die Wiederholungsschulung

1. Tag

	Schulungsinhalte	Schulungsdauer
1.	Information Kontrollgeräte nach Anhang I VO 3821/85 EG	1, h
1.1	Technische Änderungen	
1.2	Serviceinformationen	
1.3	Allgemeine Informationen	
1.4	Gesetz bezüglich digitalem Kontrollgerät	0,5
1.5	Änderungen in der EG-Verordnung	
1.6	Änderungen §57b StVZO	
1.7	Änderungen FPersV	
2.	Chipkarten für digitales Kontrollgerät	0,5 h
2.1	Kartenarten	
2.2	Sicherheit	
2.3	Kartenausgabe	
2.4	Kartendaten	
2.5	Datenspeicherung	
2.6	Kartenkonflikte	
3.	Funktionen des digitalen Kontrollgerätes	3,5 h
3.1	Systemkomponenten	
3.2	Betriebsarten	
3.3	Funktionselemente	
3.4	Messgenauigkeit	
3.5	Massenspeicher	
3.6	Anschlusspläne	
3.7	Kalibrierung / Aktivierung	
3.8	Plombierung	
3.9	Schnittstellen	
3.10	Display / Anzeigen	
3.11	Ausdrucke	
4.	Download von Daten am digitalen Kontrollgerät	2,0 h
4.1	Downloadbereich, Downloadverfahren	
4.2	Datenmanagement, Datensicherung, Datenweitergabe	
5.	Programmierung des digitalen Kontrollgerätes	0,5 h
5.1	K-Konstante	
5.2	Radumfang	
5.3	Wegstreckenzähler	
Ende 1. Tag	Zeitbedarf gesamt	8,0 h

Deutsche Vorschriften
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte- Schulungsrichtlinie

B. Schulungsinhalte und Mindestzeitvorgaben für die Wiederholungsschulung

2. Tag

Schulungsinhalte	Schulungsdauer
Noch 5. Programmierung des digitalen Kontrollgerätes	1,5 h
5.4 Fahrzeugidentifizierungsnummer, Erstinstallation, Plombennummer	
5.5 Datum, Zeit, Datum der Überprüfung	
5.6 Koppelung FE/Geber	
5.7 sonstige Parameter	
6. Prüfung nach § 57b StVZO am digitalen Kontrollgerät	3,5 h
6.1 Prüfgeräte	
6.2 Messstrecke	
6.3 Prüfpflicht	
6.4 Prüfbedingungen	
6.5 Prüfumfang	
6.6 Prüfablauf	
6.7 Wegimpulszahl ermitteln	
6.8 K-Wert einstellen	
6.9 Funktionsprüfung	
6.10 Geschwindigkeitsprüfung	
6.11 Wegstreckenzählerprüfung	
6.12 Installationsdaten	
6.13 Plombierung	
6.14 Prüfabschluss	
7. Prüfdiagramm mit Kontrollgerät nach Anhang I der VO 3821/85 EG	1,25 h
7.1 Prüfdiagramm erstellen	
7.2 Prüfdiagramm auswerten	
8. Praktische Prüfung	0,75 h
8.1 Simulierte Prüfung nach § 57b an digitalem Kontrollgerät durchführen	
9. Schriftlicher Abschlusstest	1 h
Ende 2. Tag Zeitbedarf gesamt	8,0 h

Deutsche Vorschriften
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte- Schulungsrichtlinie

**C. Schulungsinhalte und Mindestzeitvorgaben für die verkürzte
Wiederholungsschulung für Kontrollgeräte nach Anhang I VO 3821/85 EG**

Schulungsinhalte	Schulungsdauer
1. Information Kontrollgeräte nach Anhang I VO3821/85 EG	1,5 h
1.1 Technische Änderungen	
1.2 Serviceinformationen	
1.3 Allgemeine Informationen	
1. Gesetze	0,5
1.5. Änderungen in der EG-Verordnung	
1.6 Änderungen § 57b StVZO	
1.7 Änderungen FPersV	
2. Prüfdiagramm	
2.1 Prüfdiagramm erstellen	1,25 h
2.2 Prüfdiagramm auswerten	
3. Praktische Prüfung	0,75 h
3.2 Simulierte Prüfung nach § 57b StVZO an einem elektrisch angleichbaren Kontrollgerät durchführen	
4. Schriftlicher Abschlusstest	1 h
Zeitbedarf gesamt	5,0 h

Deutsche Vorschriften
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte- Schulungsrichtlinie

Anlage 3

(zu Nummer 6.3 der Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte-Schulungsrichtlinie)

- Muster -

**Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fahrtschreiber- und
Kontrollgeräte- Schulung nach § 57b StVZO**

.....
(Name der Schulungsstätte und Anschrift)

Herr/Frau

(Vorname, Name, Geburtsdatum)

der

(Firma, Anschrift)

hat am/vom*) bis*)

an einer

erstmaligen Schulung +)

Wiederholungsschulung +)

zur Durchführung der Fahrtschreiber- und Kontrollgeräteprüfung nach § 57b StVZO
teilgenommen

Er/Sie *) hat die Abschlussprüfung

bestanden +)

nicht bestanden +).

Die Schulung erfolgte nach den Vorgaben der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen im Verkehrsblatt (VkBl. 2005 S. 599) bekannt gemachten
Schulungsrichtlinie.

Es wird bestätigt, dass wir nach Anlage XVIII d Nummer 7.1 StVZO zur Durchführung der
Schulung befugt*)

durch ermächtigt*)

von anerkannt*) sind.

.....
Datum, Name und Unterschrift der Ausbildungskraft, Stempel der Schulungsstätte

*) Nichtzutreffendes streichen

+) Zutreffendes ankreuzen